

An die
Damen und Herren
der Geschäftsleitung
und der Personalleitung

9. Juni 2020

A 191 / 2020

Corona: Bundesrat stimmt Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise zu

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem das Corona-Steuerhilfegesetz am 28. Mai 2020 vom Bundestag in der durch den Finanzausschuss geänderten Fassung beschlossen wurde, hat der Bundesrat diesem Gesetz am vergangenen Freitag zugestimmt.

Auf folgende Änderungen möchten wir besonders hinweisen:

- Gesetzliche Verankerung der Möglichkeit der Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer von bis zu 1.500 Euro – auch als „Corona-Sonderzahlung“ bekannt. In diesem Zusammenhang sind die Anmerkungen des „Corona-FAQ“ des BMF zu berücksichtigen.
- Aufnahme des mit dem Corona-Steuerhilfegesetz neu geschaffenen § 3 Nr. 28a EStG über steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld, sofern sie zusammen einen Betrag von 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nicht überschreiten, in § 32b EStG (Progressionsvorbehalt) sowie in den §§ 41, 41b und 42b EStG.
- Ermächtigung des BMF zur zeitnahen Umsetzung unionsrechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Fristen zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltung.
- Die Ausweitung der Entschädigungsansprüche für Eltern nach § 56 Abs. 1a IfSG

Mit einer Ausnahme werden die Regelungen einen Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Die Ausweitung der Entschädigungsansprüche für Eltern tritt rückwirkend zum 30. März 2020 in Kraft.

Bewertung der BDA:

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz beschloss die Regierung in einem schnellen Verfahren weitere Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise. Die Ausweitung der Entschädigungsansprüche für Eltern sowie die Ermächtigung des BMF zur zeitnahen Umsetzung unionsrechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Fristen zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltung waren Forderungen der BDA, die mit dem Corona-Steuerhilfegesetz umgesetzt wurden.

Laut der Gesetzgebung des Finanzausschusses des Bundestages soll die nachträglich zum BMF-Schreiben vom 9. April 2020 geschaffene Rechtsgrundlage für die „Corona-Sonderzahlung“ für mehr Rechtssicherheit sorgen. Für eine vollständige Erfüllung dieses Ziels wäre jedoch eine Konkretisierung, wann eine Zahlung „aufgrund der Corona-Krise“ erfolgen kann, wünschenswert gewesen. Die Forderung der BDA, die Steuerfreiheit von Kurzarbeitergeldzuschüssen auch für Entgeltausgleiche oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung sicherzustellen, fand keinen Eingang in die Beschlussfassung des Finanzausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)
Hauptgeschäftsführer

Anlage